



Mittwoch, 30. Juni 2021

COVID-19-Weisung – Adaptierung aufgrund der Corona-Verordnung ab 1. Juli 2021!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die neue, wieder erst kurz vor in Kraft treten veröffentlichte 2. COVID-19-Öffnungsverordnung des Gesundheitsministeriums, welche ab 1. Juli 2021 gilt, bringt auch Adaptierungen der Weisung im NÖ Landesdienst mit sich.

Die wesentlichen Elemente und Veränderungen möchte ich wie folgt zusammenfassen:

- **Maskentragpflicht**
 - In allen öffentlich zugänglichen Bereichen (Gänge, Wartebereiche, Stiegenhäuser, etc.) von Amtsgebäuden, in denen Parteienverkehr stattfindet, gilt weiterhin Maskenpflicht.
 - Beim Begriff Maske handelt es sich nun um einen Mund-Nasen-Schutz. Natürlich kann auch weiterhin freiwillig eine besser schützende FFP2-Maske getragen werden.
 - Im eigenen Büro – wenn es ein Einzelzimmer ist oder einzeln benützt wird – muss keine Maske getragen werden.
 - In Büros sowie in Besprechungszimmern, die von mehreren Personen gleichzeitig genützt werden, gilt Folgendes:
 - Alle, die einen 3-G-Nachweis vorlegen, brauchen KEINE Maske
 - Alle, die KEINEN 3-G-Nachweis vorlegen, haben verpflichtend und durchgängig eine Maske zu tragen


- **Parteienverkehr**
 - Der **Parteienverkehr erfolgt weiterhin in erster Linie nur nach vorheriger Terminvereinbarung** (z.B. telefonisch, mit E-Mail oder via Internet über elektronische Terminprogramme). Nur in dringenden Bedarfsfällen ist den Parteien auch ohne vorherige Terminvereinbarung eine Vorsprache zu ermöglichen. Im Bürgerbüro gelten bezüglich der Termine die bereits kundgemachten Informationen weiterhin.

- **ALLE Parteien müssen während des gesamten Aufenthaltes im Amtsgebäude eine Maske tragen. Nur im Zuge der Amtshandlung – wenn ein 3-G-Nachweis vorgelegt wird – kann die Maske abgenommen werden.**
 - Mindestabstände entfallen ebenso, wie auch die Beschränkung von Personen im Wartebereich.
 - Bei Parteienverkehr sind Bedienstete vom Tragen einer Maske befreit, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr iSd. § 1 Abs. 2 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung („3-G-Regel“) vorlegen UND sonstige geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Plexiglaswände) vorliegen.
- **Mobiles Arbeiten**

Mobiles Arbeiten ist nach wie vor möglich. Sofern der normale Dienstbetrieb dies ungestört zulässt, können Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter weiterhin Mobiles Arbeiten unter den bereits bestehenden Rahmenbedingungen ermöglichen. Am 1. Juli steht die Beschlussfassung eines Gesetzestextes zum Mobilien Arbeiten auf der Tagesordnung des Landtages. Nach Beschlussfassung wird auf Basis dieses Gesetzestextes mit der Dienstgeberseite ein Erlass verhandelt, der die Details für ein zukünftiges Mobiles Arbeiten im NÖ Landesdienst – abseits von Corona – regeln wird. Bis zur Kundmachung dieses Erlasses gilt die aktuelle Weisung.

Leider wurde mit der Verordnung des Gesundheitsministers wieder bis zum letzten Moment gewartet. Es ist eigentlich eine Zumutung, dass eine Verordnung, die so massive Neuerungen auf sehr viele Bereiche mit sich bringt, so kurzfristig vor Geltung in Kraft tritt.

Mit den besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Hög', written in a cursive style.